

GRUNDSCHULE AM SCHLOSS

Schulträger: Stadt Ahrensburg



Grundschule Am Schloß · Schulstraße 4 · 22926 Ahrensburg

Ahrensburg, 16.04.2020

Notfallbetreuung ab dem 20.04.2020

Liebe Eltern,

weiterhin bietet unsere Schule eine Notfallbetreuung für die Kinder unserer Schule an. Berechtigt daran teilzunehmen sind alle Kinder, deren Eltern

- alleinerziehend und berufstätig sind
- aktuell in einem Beruf arbeiten, der für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur notwendig ist (genauere Beschreibung siehe Seite 2)

Sollten Sie die Notfallbetreuung nutzen wollen, melden Sie uns über die E-Mail-Adresse notfallbetreuung-schlossschule@gmx.de oder telefonisch (Mo-Fr, 8-13 Uhr) bitte möglichst genau und frühzeitig, wann und wie lange die Betreuung benötigt wird. Wir sind für die Zeiten von 8-12 Uhr (1./2.Klässler) oder 8-13 Uhr (3./4.Klässler) zuständig. Für die Zeiten davor und danach ist der Hort zuständig und auch Ansprechpartner.

Bitte füllen Sie beiliegendes Formular aus und schicken es per E-Mail an die oben genannte Adresse oder geben Sie es Ihrem Kind mit einem Nachweis vom Arbeitgeber mit.

Bezüglich Arbeitsmaterial werden Sie heute Informationen von der jeweiligen Klassenlehrerin erhalten, wenn dies noch nicht geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Münch
(kommissarische Schulleitung)

Wer gehört zur kritischen Infrastruktur?

Zu den kritischen Infrastrukturen im Sinne der Verordnung zählen folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas- und Kraftstoffversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV)
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen,
3. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV,
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV,
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung),
6. Finanzen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers gemäß § 7 BSI-KritisV,
7. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV,
8. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung,
9. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation,
10. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz,
11. In Schulen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung sowie zur Durchführung der Abschlussprüfungen oder der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen eingesetzt werden, Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb; in Kindertageseinrichtungen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden, sowie Kindertagespflegepersonen,
12. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Dabei gilt immer, dass nur solche Personen erfasst sind, deren Tätigkeit **für die Kernaufgaben** der Infrastruktur relevant ist. Die betreuungspflichtigen Angehörigen haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.